

Lazai an „Pete“; die ihm erteilten Aufträge, die drei Bürgerinnen über die geplanten Vorhaben zu unterrichten und genau zu instruieren; die unter Verwendung eines Losungswortes geplante Schließung durch einen heimlich angelegten Grenztunnel; die gemeinsam mit Lazai und Nicht betroffenen Vorbereitungen zu dem gewaltsamen Grenzdurchbruch, der, wie er wußte, von einer Organisation durchgeführt und von einer „ausgesuchten Truppe“ Westberliner Polizisten unterstützt werden sollte. Angesichts dieser Umstände, insbesondere aber der Tatsache, daß ihm Lazai gesagt hatte, die Schließung seiner Verlobten werde billiger, wenn er selbst bereit sei, für die Schleusergruppe tätig zu werden, kann dem Einwand des Angeklagten nicht gefolgt werden. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß er vorsätzlich auftragsgemäß im Sinne des § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG gehandelt hat.

Der weitere Einwand, er habe nicht ernsthaft an Gewaltanwendung der Westberliner Polizei gegen die Grenzposten der DDR geglaubt, weil bis dahin noch nicht geschossen worden sei, erweist sich bei der Würdigung der dem Angeklagten bekannten Tatsachen als Schutzbehauptung. Zunächst ist festzustellen, daß bis zur Zeit der Tatbegehung nicht wenige Grenzprovokationen vom Westberliner Gebiet ausgegangen waren und dabei auch Schußwaffen eingesetzt worden waren. Dem Angeklagten ist aber auch in der Vorbereitung des gewaltsamen Grenzdurchbruches eindeutig zu verstehen gegeben worden, daß der Einsatz von Waffen sorgfältig geplant war. Ihm ist, als er Bedenken gegen das Gelingen des Planes geäußert hatte, gesagt worden: „Wir schießen schneller als die Vopos.“ Schließlich hat der Angeklagte, als er den drei Bürgerinnen die näheren Instruktionen erteilte, auch selbst mitgeteilt, daß die Westberliner Polizei bereitstehe, um das Gelingen des Grenzdurchbruches durch ihren „Feuerschutz“ zu gewährleisten. Daß er die eindeutigen Äußerungen der Angehörigen der Westberliner Polizei nur als zu seiner Beruhigung bestimmt aufgefaßt hat und ihn gleiche Beweggründe bei seinen Angaben gegenüber den betreffenden Bürgerinnen bewegt haben, kann ihm nicht geglaubt werden.

Der Umfang und die Intensität, mit der der Angeklagte die gefährlichen Straftaten begangen hat, erfordern eine harte Strafe. Ihm ist zugute zu halten, daß seine Taten nicht vom Haß gegen die DDR ausgelöst oder bestimmt wurden. Da er geständig war und ihm geglaubt werden kann, daß er seine Tat bereut, war dem Antrag des Generalstaatsanwalts zu folgen und auf eine Strafe von fünf Jahren Zuchthaus zu erkennen, die aus § 21 Abs. 1 StEG zu entnehmen war.

Der Angeklagte Richter hat als einer der Rädelführer einer Bande, die überwiegend aus Jugendlichen bestand und zu der mehrere vorbestrafte Personen gehörten, einen gewaltsamen Grenzdurchbruch geplant, vorbereitet und zu verwirklichen begonnen. Die dabei geplanten und vorbereiteten Methoden enthalten alle Merkmale des im § 17 StEG beschriebenen Tatbestandes der staatsgefährdenden Gewaltakte. Das trifft zu für die vorgesehene Verwendung von Schußwaffen, deren Beschaffung eingeleitet war, für die Verwendung eines Lkw, um die Grenzsicherungsanlagen gewaltsam zu zerstören und die Grenze zu durchbrechen, für die vorgesehene Verschleppung von Grenzposten oder deren Ermordung mittels Stichwaffen und auch für den eingeleiteten „Feuerschutz“ bewaffneter Kräfte aus Westberlin.

Der Angeklagte hat alle Pläne der Bande gekannt und klare Vorstellungen über die Folgen und Auswirkungen gehabt, die ihre Verwirklichung mit sich bringen mußte. Das zeigt sich insbesondere darin, daß von ihm und anderen führenden Bandenmitgliedern erhebliche „Verluste“, d. h. neben der Tötung und Verletzung von

Grenzposten auch die von Bandenmitgliedern, kaltblütig einkalkuliert waren. Er hat das Verbrechen in Kenntnis aller Tatumstände bewußt und gewollt verwirklicht.

Gleichzeitig (§ 73 StGB) hat der Angeklagte gegen § 8 des Paßgesetzes in der Fassung vom 30. August 1956 und vom 11. Dezember 1957 verstoßen. Beide Handlungen sind fortgesetzt verwirklicht und stellen daher rechtlich eine Einheit dar.

Der Grad seiner Verantwortlichkeit, der sich aus der Rolle, die er in der Bande spielte, dem Umfang und der Intensität seines Tatbeitrages und seiner Persönlichkeit ergibt, wird vor allem durch folgende Umstände gekennzeichnet: Er entwickelte den Plan zum gewaltsamen Grenzdurchbruch mittels eines Lkw und versuchte, ein derartiges Fahrzeug zu beschaffen. Dabei ließ er sich weder von der strikten Weigerung des Zeugen Köpke, ihm das Fahrzeug zur Verfügung zu stellen[^] noch von dessen Bemühungen, ihn von diesem Verbrechen abzuhalten, beeinflussen. Er stellte Küter sein Messer zu dem vorgesehenen Mord an einem Grenzposten zur Verfügung und erkundete gemeinsam mit anderen die näheren Umstände, unter denen sich das Verbrechen verwirklichen ließ, wobei er eine Skizze anfertigte.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß nicht der Angeklagte Richter, sondern der Zeuge Küter der führende Kopf der Bande war. Dem Angeklagten muß eine harte Strafe treffen, die den Schutz der DDR vor ähnlichen gefährlichen Angriffen gewährleistet. Dementsprechend hat das Oberste Gericht auf acht Jahre Zuchthaus erkannt. Die Strafe war gemäß § 73 StGB aus § 17 StEG als dem schwereren Gesetz zu entnehmen.

Auch der Angeklagte Bleschinski ist der ihm zur Last gelegten Verbrechen schuldig. Die von ihm geplanten und vorbereiteten Grenzdurchbrüche unter Verwendung von schweren Lkw und Waffen enthalten die Merkmale der fortgesetzten staatsgefährdenden Gewaltakte (§ 17 StEG) und sind gleichzeitig (§ 73 StGB) strafbar nach § 2 Abs. 1 der Waffenverordnung vom

29. August 1955 und nach § 8 des Paßgesetzes in der Fassung vom 30. August 1956 und vom 11. Dezember 1957. Die Gefährlichkeit der von ihm begangenen Verbrechen erhöht sich durch die Intensität, mit der er vorgegangen ist. Er nahm zahlreiche Erkundungen nach ihm günstig erscheinenden Durchbruchstellen vor. Obwohl mehrere Versuche, das Verbrechen zu vollenden, fehlgeschlagen waren, sann er hartnäckig nach anderen Möglichkeiten, es dennoch, und zwar mit Waffengewalt gegen die Grenzsicherungsposten, zu verwirklichen. Er hatte gemeinsam mit seinem Komplizen Siegel fünf neuwertige und gebrauchsfähige Schußwaffen illegal in das Gebiet der DDR eingeschleust und davon zwei Pistolen lange Zeit aufbewahrt und gepflegt. Zur Durchführung seines Verbrechens beschaffte er sich außerdem eine Gaspistole, trug ständig Schußwaffen bei sich und wechselte mit seinem Komplizen, dem er ebenfalls eine Pistole übergeben hatte, ständig den Aufenthaltsort, um sich dem Zugriff der Sicherheitsorgane zu entziehen. Er traf sich mehrfach mit seinem früheren Komplizen Siegel an den Grenzanlagen und verabredete auch mit diesem über die Grenzanlagen hinweg die Durchführung eines Grenzdurchbruches und die Beschaffung einer dabei zu verwendenden Nebelbombe.

Seine Straftaten sind als gefährliche Anschläge gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht zu werten und entsprechend hart zu bestrafen. Das Oberste Gericht ist deshalb dem Strafantrag des Generalstaatsanwalts gefolgt und hat auf neun Jahre Zuchthaus erkannt. Der Angeklagte, dessen bisheriges Leben durch Arbeitsscheu und die Begehung häufiger Straftaten gekennzeichnet ist, muß zum Schutze des sozialistischen Aufbaus auf lange Zeit von der Gesellschaft isoliert werden.